

Vereinssatzung des Fischereivereins Oberpfälzer Seenland Wackersdorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Oberpfälzer Seenland Wackersdorf e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wackersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg unter der Nummer „VR 10345“ eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Fischereiverein Oberpfälzer Seenland Wackersdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Angelfischerei und der Vereinsjugend,
 - b) Gesunderhaltung der dem Verein gehörenden, bzw. vom Verein gepachteten Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes,
 - c) Schutz der Fischbestände.
2. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele dienen:
 - a) die Hinführung der Vereinsmitglieder zu waidgerechter Ausübung der Fischerei,
 - b) aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen und mit den Fachberatern und Fachberaterinnen für Fischerei der zuständigen Regierung,
 - c) die Erstellung einer Gewässerordnung mit entsprechenden Ordnungsbestimmungen,
 - d) die Bestellung von Fischereiaufsehern/Fischereiaufseherinnen zur Überwachung der Gewässer und der Angelfischerei,
 - e) die Hege und Pflege der dem Verein gehörenden und vom Verein gepachteten Fischgewässer,
 - f) Bekanntgabe und Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen, auch keine Darlehen, aus den Mitteln des Vereins erhalten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder Beteiligung am Vereinsvermögen. Dem Zweck des Vereins nicht entsprechende Verwaltungsausgaben, unverhältnismäßig hohe Vergütungen für die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben dürfen nicht geleistet werden.
4. Der Fischereiverein Oberpfälzer Seenland Wackersdorf e.V. ist unpolitisch. Politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft. Bestrebungen und Bindungen, klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss nach sich.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Unterschiede nach Rasse, Religionszugehörigkeit, Herkunft und politischer Anschauung werden nicht gemacht.
2. Minderjährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Neue Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren als Probemitglieder aufgenommen. Sie haben in dieser Zeit kein Stimmrecht. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in die Vollmitgliedschaft oder den Ausschluss.
4. Der Verein kann Aufnahmeanträge zurückstellen und ablehnen. Er kann den Antragstellenden/die Antragstellende auf eine zeitlich begrenzte Warteliste setzen. Bei Rückstellung oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist der Verein dem/der Antragstellenden gegenüber zur Begründung nicht verpflichtet.
5. Personen, die die Angelfischerei ausüben wollen, können aktive Mitglieder des Vereins werden, wenn sie den Nachweis der bestandenen Staatlichen Fischerprüfung erbringen und in Besitz eines gültigen Staatlichen Fischereischeins sind oder in Ausnahmefällen wenigstens einen gültigen, deutschen Staatlichen Fischereischein vorweisen können.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, dem Ausschluss oder dem Austritt des Mitglieds.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt. Alle Mitglieder des Vereins dürfen in gleicher Weise die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, soweit sie ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer Angelgelegenheit durch den Verein steht den Vereinsmitgliedern nicht zu.
2. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören neben der tatkräftigen Unterstützung des Vereins zur Erreichung seiner Ziele unter anderem:
 - a) die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge und Gebühren,
 - b) der regelmäßige Besuch von Versammlungen und Sitzungen,
 - c) die Einhaltung der Satzung sowie der Geschäftsordnung, der Gewässerordnung und der Beitragsordnung sowie der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Führung des Fangbuchs,
 - e) die Verpflichtung, bei Ausübung der Fischerei den Anordnungen der Gewässerwarte, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollorgane Folge zu leisten. Beschwerden sind an den Vorstand zu richten,
 - f) Der Verkauf oder Tausch von erbeuteten/gefangenen Fischen aus den Vereinsgewässern ist nicht gestattet. Die Mitglieder des Vereins sind in besonderer Weise gehalten, die Bestimmungen des Fischereirechts zu befolgen,
 - g) unverzügliche Meldung von Verunreinigungen des Fischgewässers, Auftreten eines Fischsterbens oder Hinweise auf Fischkrankheiten und andere außergewöhnliche Vorgänge am oder im Gewässer (z. B. Absenkungen, Uferveränderungen ...).
3. Mitglieder und Fördernde des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie allgemein anerkannte Fördernde der Fischerei können durch den Verein besonders ausgezeichnet und geehrt werden. Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Beirat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt einer Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung). Mit dem Titel Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Rechte verbunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Austritt, Ausschluss und Wiederaufnahme

1. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
2. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,

- b) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise schädigt,
 - c) den Vereinsfrieden stört, z. B. durch wiederholte unsachliche Kritik,
 - d) in Zusammenhang mit dem Verein andere Mitglieder beleidigt und diese gesetzeswidriger oder satzungswidriger Handlungen zu Unrecht bezichtigt,
 - e) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
 - f) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - g) sich nach Ablauf der Probezeit nicht bewährt hat.
3. Der Verein kann Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Gewässerordnung oder gesetzliche Vorgaben gehandelt haben, bestrafen. Als Strafen kommen in Betracht:
- a) mündliche Verwarnung oder schriftlicher Verweis,
 - b) Beschränkung der Fischereiausübung,
 - c) befristeter oder dauernder Entzug der Erlaubnisscheine,
 - d) Geldbuße,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
4. Das Verfahren bei Bestrafung oder Ausschluss von Mitgliedern ist in einer besonderen Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensordnung ist Teil der Geschäftsordnung. Vor der Verhängung von Strafen erhalten die Betroffenen ausreichend Möglichkeit zur Rechtfertigung.
5. Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses alle Rechte gegenüber dem Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurück zu geben. Die Erlaubnisscheine werden eingezogen.

§ 6

Beiträge und Beschlüsse

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und weitere Abgaben. Die Zweckbindung der Beiträge und Abgaben regelt die Beitragsordnung.
2. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen jeweils bis zum 31.03. im Voraus entrichtet werden. Eine Barzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben soll unterbleiben. Erlaubnisscheine ohne Nachweis der Beitragszahlungen verlieren nach dem 31.03. ihre Gültigkeit. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragserstattung.

3. Die Höhe der Beiträge und sonstigen Gebühren wird vom Beirat unter Zugrundelegung der voraussichtlich anfallenden Kosten und der übrigen Ausgaben des Vereins errechnet. Die Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins und deren Zuständigkeiten

1. Die Führung und Verwaltung des Vereins werden von den folgenden Organen wahrgenommen:
 - a) dem Vorstand (= mindestens 2 und maximal 3 Vorsitzende, Kassier/in und Schriftführer/in),
 - b) dem Beirat (= Vorstand und Beiräte),
 - c) der Mitgliederversammlung.
2. Wählbarkeit: Gewählt werden kann in der Regel nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig und bei Durchführung der Wahl anwesend ist. Nicht anwesende, volljährige Mitglieder können gewählt werden bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Wahlkandidaten/der Wahlkandidatin über die Annahme der Wahlentscheidung.
3. Zusammensetzung des Beirats:

Dem Beirat gehören an:

 - die Vorsitzenden
 - Kassier/in und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - Jugendleitung und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - Gewässerwart/in und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - Gerätewart/in und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - 6 Beisitzer/innen.

Die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Mitgliedern des Beirats ist in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Aufgabengebiete des Vorstands:
 - a) Der Vorstand genehmigt auf Antrag des Kassiers/der Kassierin Umschichtungen innerhalb des Rahmens des Haushaltsvoranschlags,
 - b) er erstellt die Geschäfts-, Gewässer-, Beitrags- und Jugendordnung,
 - c) ihm obliegt der Abschluss von Fischereipachtverträgen,
 - d) ihm obliegt die Vorberatung des Haushaltsvoranschlags sowie
 - e) die Stellungnahme zu zeitgemäßen Fragen der Fischerei.

5. Aufgabengebiete des Beirats:

Hierzu gehören:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstands,
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der Fischerei durch Mitglieder und Gäste,
- c) Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen,
- d) Zuwendungen an Organisationen, die dem allgemeinen Wohl dienen,
- e) Entscheidung über Mitgliedschaft bei örtlichen Vereinen und Verbänden,
- f) Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Durchführung von Straf- und Ausschlussverfahren,
- h) Abstimmung des jährlichen Besatzplans,
- i) Verfügung über die Mittel bis zur vollen Höhe des Haushaltsvoranschlags und dessen Erhöhung um bis zu 1/5 des Gesamtvolumens,
- j) Beschlussfassung über Wünsche und Anträge, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind,
- k) Beschluss von Ehrungen und Auszeichnungen.

6. Vertretungsberechtigung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Vorsitzende. Jeder/Jede ist einzelvertretungsberechtigt. Der/Die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. Vorsitzende außergewöhnliche Ausgaben im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand tätigen kann. Dabei sind bezüglich der Höhe der zusätzlichen Ausgaben die Vorgaben zum Haushaltsplan in der Geschäftsordnung zu beachten. Die Regelungen zu den einzelnen Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung stellen keine Beschränkung im Außenverhältnis dar und gelten nur mit Wirkung im Innenverhältnis.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

8. Beiratssitzungen werden je nach Bedarf abgehalten und vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit aus oder ist ein Beiratsmitglied für nicht absehbare Zeit verhindert, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestimmen. Der Beirat bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Beirat vollzieht seine Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden und die Hälfte der Beiratsmitglieder erschienen sind.
9. Kassier/in und Schriftführer/in – Kassenrevisoren
Kassier/in und Schriftführer/in werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Prüfung der Kassengeschäfte, jeweils zum Jahresabschluss (ordentliche Kassenprüfung) und zur Überprüfung der Kasse während des Jahres ohne Voranmeldung (außerordentliche Kassenprüfung) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Die Kassenrevisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Wahl der übrigen Beiratsmitglieder und der Kassenrevisoren kann sowohl mündlich (offen) oder schriftlich (geheim) erfolgen.
10. Mitgliederversammlung
In jedem Kalenderjahr muss innerhalb der ersten 3 Monate eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann auch in rein digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (vgl. § 32 BGB). Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden und/oder von dem/der Schriftführer/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben oder mittels elektronischer Informationswege wie E-Mail, WhatsApp oder Facebook direkt an die Mitglieder anzuzeigen. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen sind die Bestimmungen der Satzung im Einzelnen zu bezeichnen. Neuwahlen finden nur alle drei Jahre statt. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Jahr durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende (bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende), des Berichts des Kassiers/der Kassierin, der Kassenrevisoren, der Jugendleitung und des Gewässerwarts/der Gewässerwartin,
- b) Entlastung des Vorstands und des Beirats auf Antrag der Kassenrevisoren,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- e) Festlegung der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Vereinsmitglieder,

- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 3/4 Mehrheit),
- h) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt des Vereins bei einem Fischereiverband.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, bzw. der an einer Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, mit Ausnahme bei Satzungsänderung. Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder veranlasst werden. Die Änderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB). Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und Ordnungen können von Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss vollzogen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen außer Betracht, auch bei der Wahl des Vorstands und des Beirats. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleitenden und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen. Dabei sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ...) genau anzugeben. Bei Vorstandswahlen sind neben dem Abstimmungsergebnis Name, Vorname und Adresse des gewählten Vorstandsmitglieds anzugeben.

11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt,
- b) wenn der/die 1. Vorsitzende (in Vertretung die weiteren Vorsitzenden), der Beirat oder eine Mitgliederversammlung die Einberufung einer solchen für erforderlich halten,
- c) wenn satzungsgemäßer Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt worden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie die reguläre Mitgliederversammlung einzuberufen. Die besonderen Zuständigkeiten der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt

§ 8

Geschäftsordnung

1. Zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte des Vereins und zur Erläuterung und Ergänzung der Satzungsbestimmungen wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Diese bedarf nicht der Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung ist für alle Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die Geschäftsordnung hat im Wesentlichen zu enthalten:
 - a) Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Organe des Vereins,
 - b) die Arbeitsverteilung innerhalb des Beirats,
 - c) Durchführungsbestimmungen für Sitzungen und Versammlungen,
 - d) Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen,
 - e) Behandlung von Anträgen und Regelung von Abstimmungen,
 - f) Verfahrensregelung bei Bestrafungen und Ausschlüssen,
 - g) Verfahrensregeln bei Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen und Sonstiges.

§ 9

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus evtl. Mitgliedschaften in Verbänden ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Ehrungen und die notwendigen fischereilichen Daten (z.B. Fangstatistik).
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied von Fischereiverbänden können im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diese weiter gegeben werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse. Die Meldung dient nur zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Fischereiverbände.

4. Im Zusammenhang mit internen Aktivitäten sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Darüber hinaus werden Daten aufbewahrt, die im Zusammenhang mit evtl. übernommenen Ämtern und Ehrungen oder innerhalb von Protokollen, wie z.B. zu Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen stehen, Fotos oder fischereiliche Daten (z.B. Fangstatistiken).

§ 10

Verbandszugehörigkeit

1. Über die Mitgliedschaft des Vereins bei einem Fischereiverband entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. Mit der Zugehörigkeit des Vereins zu einem Fischereiverband ist dessen Satzung für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Ordnungsgemäß gefasste Verbandsbeschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend, soweit diese nicht in das Eigenleben des Vereins eingreifen oder der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen und wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind und diese mit Dreiviertelmehrheit den Auflösungsantrag befürworten.

3. Bei Beschlussunfähigkeit der für die Auflösung des Vereins einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig über die Auflösung des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wackersdorf. Diese hat das noch verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.